

Zeitschriftenformat DIN A4, 210 mm breit x
297 mm hoch

Satzspiegel 169 mm breit x 247 mm hoch
3 Spalten je 53 mm breit
2 Spalten je 81 mm breit

Formate und Grundpreise

Seitenteil	Breite x Höhe im Satzspiegel	Breite x Höhe im Anschnitt*	4c-Anzeige
1/1 Seite	169 x 247 mm	210 x 297 mm*	€ 1.140,-
1/2 Seite (hoch)	82 x 247 mm	110 x 297 mm*	€ 640,-
1/2 Seite (quer)	169 x 123 mm	210 x 149 mm*	€ 640,-
1/3 Seite (hoch)	53 x 247 mm	80 x 297 mm*	€ 480,-
1/3 Seite (quer)	169 x 83 mm	210 x 99 mm*	€ 480,-
1/4 Seite (hoch)	82 x 123 mm		€ 360,-
1/4 Seite (quer)	169 x 62 mm		€ 360,-
1/6 Seite (hoch)	53 x 123 mm		€ 260,-
1/6 Seite (quer)	169 x 41 mm		€ 260,-
1/8 Seite (hoch)	40 x 123 mm		€ 220,-
1/8 Seite (quer)	82 x 62 mm		€ 220,-
1/9 Seite (hoch)	53 x 83 mm		€ 200,-
1/16 Seite (hoch)	40 x 62 mm		€ 120,-

* Anzeiger im Anschnitt zzgl. 3 mm Beschnittzugabe an allen Seiten.

Schwarz-Weiß-Preise und Sonderformate auf Anfrage.

Vorzugsplätze

Seite	im Satzspiegel Breite x Höhe	im Anschnitt Breite x Höhe	4c
2. Umschlagseite	169 x 247 mm	210 x 297 mm	€ 1.360,-
3. Umschlagseite	169 x 247 mm	210 x 297 mm	€ 1.310,-
4. Umschlagseite	169 x 247 mm	210 x 297 mm	€ 1.420,-

Farbzuschläge Sonderfarben auf Anfrage

**Gewerbliche
Kleinanzeigen** 50 Zeichen pro Zeile € 5,-
Fotoabbildungen 4c € 15,-

Online-Werbung Mediadata auf Anfrage

Beilagen Bis 25 g: je Tausend € 120,-
Bis 50 g: je Tausend € 160,-
zuzüglich Postgebühr

Höchstformat: 200 x 290 mm

Beihefter Auf Anfrage

**Verlag
Postanschrift** AULA-Verlag GmbH
Industriepark 3
56291 Wiebelsheim

**Telefon
Telefax** 06766/ 903-141
06766/ 903-341

**E-Mail
Internet** falke@aula-verlag.de
www.falke-journal.de

**Anzeigen-
verwaltung** Petra Koser-Bross
JAFONA - Verwaltungs- und Mediaservice GmbH
Raiffeisenstr. 29
55471 Biebern

**Telefon
Telefax
E-Mail** 06766/ 903-251
06766/ 903-320
mediaservice@jafona.de

**Erscheinungs-
weise** 12 Ausgaben jährlich
jeweils am Monatsanfang

Anzeigenschluss am 1. des Vormonats

**Zahlungs-
bedingungen** Innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto.
Bei Vorauszahlung 2% Skonto.

Rabatte Rabattierfähig sind alle Anzeigen ab 1/16 Seite
sowie Anzeigen, die nach dem Zeilenpreis berech-
net werden und mindestens 20 Zeilen umfassen.

Für innerhalb von 12 Monaten geordnete
Aufträge werden folgende Rabatte in Abzug
gebracht:

ab 3-maliger Veröffentlichung:	6%
ab 6-maliger Veröffentlichung:	10%
ab 9-maliger Veröffentlichung:	14%
ab 12-maliger Veröffentlichung:	18%

Agenturrabatt 15%

**Zahlungs-
möglichkeiten** Postbank Frankfurt/Main
BLZ 500 100 60
Kto.-Nr. 663 150 606
BIC-Nr. PBNKDEFF
IBAN-Nr. DE36 5001 0060 0663 1506 06

Kombiangebote mit der Zeitschrift „DIE VOGELWELT“ und
„DER FALKE-Taschenkalender“ werden individuell
erstellt.

Druckverfahren Offset

Druckunterlagen Nur PC- oder MAC-Dateien, keine Filme.
Durch uns anzufertigende Druckdateien werden
zu unseren Eigenkosten weiterberechnet.

Chiffregebühr € 5,- je Anzeige und Aufnahme.
Einschreib- und Eilsendungen werden als
gewöhnliche Briefe weitergeleitet.

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Falke Journal für Vogelbeobachter

„DER FALKE“ ist Deutschlands meistgelesenes Monatsmagazin für Vogelbeobachter und Ornithologen.

„DER FALKE“ erscheint im 59. Jahrgang, ist durchgehend vierfarbig und wird herausgegeben von Dr. Norbert Schäffer unter redaktioneller Mitarbeit namhafter Ornithologen und Wissenschaftsjournalisten.

„DER FALKE“ ist aktuell, informativ und verbandsunabhängig.

Die letzte Umfrage unter den Abonnenten bestätigt die hohe Akzeptanz des „FALKEN“. „DER FALKE“ hat durchschnittlich 13.000 garantierte Leser im Monat. Über 55 % haben eine akademische Ausbildung. 47 % sind Selbstständige, Beamte oder Angestellte.

„FALKE“-Leser besitzen eine sichere und hohe Kaufkraft, die insbesondere den Angeboten zugute kommt, die für die Ausübung des engagiert betriebenen Hobbys – der Vogelbeobachtung – interessant und nützlich sind. Deshalb gaben rund 82 % an, die Anzeigen im „FALKEN“ zu beachten.

Nutzen Sie dieses Potenzial für Ihre Werbung!



Media-Information 2012



Auch in allen großen Bahnhofsbuchhandlungen erhältlich!

www.falke-journal.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbelagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungsgebenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlussdes das Recht zum Abrufen innerhalb eines Jahres einmündlich abgelehnt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen. Der Unterchied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechendem Nachlass dem Verlag zu ersetzen. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt in Risikobereich des Verlags beruht.
3. Bei Abschließen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechend dem Nachlass dem Verlag zu ersetzen. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt in Risikobereich des Verlags beruht.
4. Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
5. Anzeigen und Fremdbelagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckerschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden können, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Textile Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
7. Der Verlag gewährleistet die für den beizuliegenden Teil übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
8. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
9. Die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Belagen ist der Aufgabe des Auftraggebers. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Erweckene Ansprüche des Auftraggebers werden nicht angenommen.
10. Die Belagen, die durch Form oder Aufmachung beim Lesen den Bestandteile des Zeitung oder Zeitschrift Belagenauftrag sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Mustertes und deren Billigung bindend. Annehmlichkeiten oder Verleihen aufzugeben. Die Belagen sind nach Vorlage und deren Veröffentlichung für den Verlag unzurückbar. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Grundrissen des Verlags abzuholen, wenn deren inhaltliche Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Aufträgen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Aufträgen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Aufträgen mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
11. Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
12. Textile Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
13. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
14. Die Belagen, die durch Form oder Aufmachung beim Lesen den Bestandteile des Zeitung oder Zeitschrift Belagenauftrag sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Mustertes und deren Billigung bindend. Annehmlichkeiten oder Verleihen aufzugeben. Die Belagen sind nach Vorlage und deren Veröffentlichung für den Verlag unzurückbar. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Grundrissen des Verlags abzuholen, wenn deren inhaltliche Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Aufträgen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Aufträgen mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
15. Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
16. Textile Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
17. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
18. Die Belagen, die durch Form oder Aufmachung beim Lesen den Bestandteile des Zeitung oder Zeitschrift Belagenauftrag sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Mustertes und deren Billigung bindend. Annehmlichkeiten oder Verleihen aufzugeben. Die Belagen sind nach Vorlage und deren Veröffentlichung für den Verlag unzurückbar. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Grundrissen des Verlags abzuholen, wenn deren inhaltliche Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Aufträgen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Aufträgen mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
19. Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
20. Textile Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.